BAYERISCHE
VERSORGUNGSKAMMER
BAYERISCHER VERSORGUNGSVERBAND

München, 17. Dezember 2002

Der Bayerische Versorgungsverband informiert

Beiliegend erhalten Sie die Berechnung Ihrer Versorgungsbezüge. Bitte beachten Sie hierzu folgendes:

1. Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte für das ablaufende Jahr 2002 werden wir Ihnen bis Ende des Monats Januar 2003 unaufgefordert zusenden.

Sofern Sie Ihre Lohnsteuerkarte für das bevorstehende Jahr 2003 noch nicht dem Bayerischen Versorgungsverband bzw. dem Kommunalen Versorgungsverband Thüringen vorgelegt haben, bitten wir Sie, dies umgehend nachzuholen. Bitte tragen Sie die Mitglieds- und die Angemeldetennummer in das Feld "Ordnungsmerkmale des Arbeitgebers" ein (= rechts oben auf der Steuerkarte).

2. Kindergeld

Einkünfte und Bezüge des Kindes führen ab 01. Januar 2003 zum Wegfall des Kindergeldes, wenn diese den Betrag von jährlich 7.188,-- EUR (= bisher maßgebender Betrag) überschreiten. Die zum 01.01.2003 vorgesehene Erhöhung des Freibetrages wird aufgrund des Flutopfersolidaritätsgesetzes auf den 01.01.2004 hinausgeschoben. Die Höhe des Kindergeldes bleibt unverändert.

3. Anrechnung von Einkommen und Renten

Von allen Versorgungsberechtigten sind insbesondere folgende Einkünfte unverzüglich anzuzeigen:

- Einkünfte aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst
- bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Einkünfte aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie der Bezug eines Erwerbsersatzeinkommens
- der Bezug von Rentenleistungen, Rentenabfindungen, Beitragserstattungen

Bitte zeigen Sie uns bereits die Aufnahme der Tätigkeit an und legen Sie ggf. Nachweise für die Einkünfte vor (z.B. Bezügemitteilung, Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid, Abfindungsbescheid, Erstattungsbescheid).

Sollten Sie Ihr Einkommen bereits gemeldet haben, bitten wir Sie, zwischenzeitliche Veränderungen unter Vorlage der vorstehend genannten Unterlagen mitzuteilen.

Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge verpflichtet.

4. Krankenversicherungsbeitrag und Pflegeversicherung

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 01. Januar 2003 auf monatlich 3.450,-- EUR angehoben (bisher monatlich 3.375, -- EUR). Dadurch kann sich der Krankenversicherungsbeitrag erhöhen. Betroffen sind Versorgungsempfänger, deren Alterseinkünfte (Renten + Versorgungsbezüge) die bisherige Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 3.375, -- EUR überschreiten.
- Einige Krankenkassen haben den Beitragssatz im Laufe des Jahres 2002 erhöht. Sofern diese Beitragssatzerhöhung bis zum Stichtag 01. Juli 2002 vorgenommen worden ist, ist dies nach den gesetzlichen Vorschriften bei der Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages aus den Versorgungsbezügen ab 01. Januar 2003 zu berücksichtigen.
- Die Mindestgrenze für die Beitragserhebung beträgt ab 01. Januar 2003 monatlich 119, -- EUR (bisher 117,25 EUR). Somit sind ab 01. Januar 2003 Beiträge nicht abzuführen, wenn die Versorgungsbezüge unter dem Betrag von monatlich 119, -- EUR liegen.
- Die in der Krankenversicherung der Rentner ab 01. Januar 2003 geltenden Beitragsbemessungsgrenzen und Mindestgrenzen für die Beitragserhebung gelten für den Pflegekostenbeitrag entsprechend. Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2003 weiterhin 0,85 % (für nicht Beihilfeberechtigte 1,7 %).

5. Auswirkungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

1. Erweiterung der Rentenanrechnung

   Ab 01.01.2002 sind auch Beitragserstattungen, die an Stelle einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung gewährt werden, von der Ruhensregelung des § 55 BeamtVG erfasst. Anzusetzen ist der Betrag, der sich bei einer Verrentung der Kapitalleistung ergibt (§ 55 Abs. 1 Satz 3 und 4 BeamtVG). Diese Regelung gilt nur für Versorgungsfälle, die nach dem 30.09.1994 eingetreten sind und die Beitragserstattung nach diesem Stichtag erfolgt ist. Sofern Ihnen nach dem Stichtag 30.09.1994 eine solche Leistung gewährt wurde/ wird, bitten wir Sie eine Kopie des Erstattungsbescheides vorzulegen.

2. Absenkung des Versorgungsniveaus

   Um die Maßnahmen der Rentenreform auf systemgerechte Art wirkungsgleich in die Beamtenversorgung zu übertragen, wird das Versorgungsniveau sowohl bei den bereits vorhandenen als auch bei den zukünftigen Versorgungsempfängern schrittweise abgesenkt. **Es kommt jedoch nicht zu einer betragsmäßigen Verminderung der Versorgungsbezüge, lediglich der Anstieg bei den regelmäßigen Versorgungsanpassungen fällt geringer aus.** Dies wird wie folgt erreicht:

   Bei den acht ab dem Jahr 2003 folgenden Versorgungsanpassungen wird die Steigerungsrate für die Erhöhung der Pensionen um jeweils rund 0,5 Prozentpunkte geringer ausfallen. Die Versorgung verringert sich in diesem Zeitraum um insgesamt 4,33 %. Durch den geringeren Anstieg der Pensionen in den Jahren 2003 bis 2010 wird der Höchstruhegehaltssatz von derzeit 75 % stufenweise auf 71,75 % absinken. Die Mindestversorgung und die Dienstunfallversorgung sind von der Absenkung nicht betroffen.

   Da zum 01.01.2003 jedenfalls zunächst keine Anpassung der Versorgungsbezüge vorzunehmen ist, ergibt sich zu diesem Zeitpunkt noch keine Absenkung.

   Während der Absenkungsphase wird der Aufbau der Versorgungsrücklage ausgesetzt, um Doppelbelastungen der aktiven Beamten und der Versorgungsempfänger zu vermeiden.

3. Einführung neuer Zuschläge für Kindererziehung und Pflege

   Die neuen Zuschläge für Kindererziehung und Pflege (§§ 50a bis 50d BeamtVG) können Versorgungsempfänger unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

   - Der Kindererziehungsergänzungszuschlag steht zu, sofern **nach dem 31.12.1991** gleichzeitig mehrere Kinder erzogen (Höchstalter 10 Jahre) und/oder nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Std. wöchentlich in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt (Höchstalter 18 Jahre) werden.

   - Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag stehen zu, sofern nach dem 31.03.1995 ein Pflegebedürftiger oder ein Kind nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Std. wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung gepflegt wird

     Hinweis: Die vorstehend genannten Zuschläge können nur gewährt werden, sofern keine entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zustehen. Erzieht ein Beamter im Ruhestand ein Kind oder pflegt er eine pflegebedürftige Person, wirken sich diese Tätigkeiten nicht mehr versorgungssteigernd aus. Die Gewährung von kinderbezogenen Leistungen setzt voraus, dass die Zeiten dem Versorgungsempfänger als Kindererziehungszeiten zuzuordnen sind. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, werden die Kindererziehungszeiten im Regelfall der Mutter zugeordnet. Treffen Kindererziehungszeiten mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit zusammen, kann sich eine Kürzung des Zuschlags bis auf Null ergeben. Ist der Höchstruhegehaltssatz erreicht und sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe zu berechnen, können diese Zuschläge nicht gewährt werden.

   - Versorgungsempfänger, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze (60. Lebensjahr) in den Ruhestand treten, erhalten auf Antrag vorübergehend Zuschläge für Kindererziehung und Pflege. Voraussetzung hierfür ist, dass sie einen Ruhegehaltssatz von 70 vom Hundert noch nicht erreicht haben, Erwerbseinkünfte von nicht mehr als durchschnittlich 325 Euro im Monat beziehen und die allgemeine Wartezeit für eine Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben, diese jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt wird.

   Sollte für Sie die Gewährung eines Kinder- oder Pflegezuschlages in Betracht kommen, übersenden wir Ihnen auf Anforderung gerne weiteres Informationsmaterial.